

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu den Protokollen vom 22. Januar 1988
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit**

A. Zielsetzung

Mit den am 22. Januar 1988 unterzeichneten Protokollen wird die im Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vereinbarte Zusammenarbeit durch die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats sowie eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrats fortentwickelt.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten entstehen in Höhe der für die personelle und sachliche Ausstattung des Sekretariats des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats benötigten Mittel.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (211) – 310 70 – De 38/88

Bonn, den 4. November 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 22. Januar 1988 zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut der Protokolle in deutscher und französischer Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. Oktober 1988 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf
Gesetz
zu den Protokollen vom 22. Januar 1988
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Paris am 22. Januar 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik unterzeichneten Protokollen zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit (BGBl. 1963 II S. 705)

- über die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats,
 - über die Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrats
- wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Protokolle zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 bzw. Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Protokolle findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative) des Grundgesetzes Anwendung, da sie den Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit, dessen Bestandteil sie nach ihren Artikeln 6 Abs. 1 bzw. 7 Abs. 1 bilden und der die politischen Beziehungen des Bundes regelt, ergänzen.

Zu Artikel 2

Die Protokolle sollen wie der Vertrag vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Protokolle nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 bzw. 7 Abs. 2 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Personal- und Sachkosten des Sekretariats des Verteidigungs- und Sicherheitsrats belaufen sich auf jährlich rund 550 000,- DM.

Protokoll
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit

Protocole
au Traité entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
sur la coopération franco-allemande
en date du 22 janvier 1963

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Französische Republik –

La République fédérale d'Allemagne
et
la République française,

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – überzeugt, daß das europäische Einigungswerk unvollständig bleiben wird, solange es nicht auch Sicherheit und Verteidigung umfaßt; – entschlossen, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage des Vertrags vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit, dessen Verwirklichung insbesondere durch die Erklärungen vom 22. Oktober 1982 und 28. Februar 1986 verdeutlicht wurde, auszuweiten und zu intensivieren; – überzeugt von der Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit der Erklärung der Minister der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union vom 27. Oktober 1987 in Den Haag eine europäische Identität auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit zu entwickeln, durch die im Einklang mit den Verpflichtungen zur Solidarität, die sie im geänderten Brüsseler Vertrag sowie im Nordatlantikvertrag eingegangen sind, die Schicksalsgemeinschaft, die beide Länder verbindet, wirksam zum Ausdruck gebracht wird; – gewillt, dafür zu sorgen, daß im Einklang mit Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags ihre Entschlossenheit, alle Vertragsstaaten dieses Vertrags an ihren Grenzen zu verteidigen, sichtbar und mit den erforderlichen Mitteln untermauert wird; – überzeugt, daß die Strategie der Abschreckung und Verteidigung, auf der ihre Sicherheit beruht und die jeden Krieg verhüten soll, sich weiterhin auf eine geeignete Zusammensetzung nuklearer und konventioneller Streitkräfte stützen muß; – entschlossen, gemeinsam mit ihren übrigen Partnern und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Optionen im Nordatlantischen Bündnis einen angemessenen militärischen Beitrag aufrechtzuerhalten, mit dem jeder Angriff oder Einschüchterungsversuch in Europa verhütet werden kann; – überzeugt, daß alle Völker unseres Kontinents das gleiche Recht auf ein Leben in Frieden und Freiheit haben und daß die Stärkung beider Voraussetzung ist für Fortschritte auf dem Weg zu einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in ganz Europa; – entschlossen, sicherzustellen, daß ihre Zusammenarbeit diesen Zielen dient; – im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Sicherheitsinteressen und entschlossen, ihre Auffassungen in allen die Verteidigung und Sicherheit Europas berührenden Fragen einander anzunähern – | <ul style="list-style-type: none"> – Convaincues que la construction européenne restera incomplète tant qu'elle ne s'étendra pas à la sécurité et à la défense, – Déterminées, dans ce but, à étendre et à renforcer leur coopération sur la base du Traité sur la coopération franco-allemande en date du 22 janvier 1963, dont la mise en œuvre a été notamment marquée par les déclarations du 22 octobre 1982 et du 28 février 1986, – Convaincues de la nécessité, conformément à la déclaration des ministres des Etats de l'Union de l'Europe Occidentale à la Haye, le 27 octobre 1987, de promouvoir une identité européenne en matière de défense et de sécurité qui, conformément aux engagements de solidarité auxquels elles ont souscrit tant par le Traité de Bruxelles modifié que par le Traité de l'Atlantique Nord, traduise effectivement la communauté de destin qui lie les deux pays, – Décidées à faire en sorte que, conformément aux dispositions de l'article 5 du Traité de Bruxelles modifié, leur détermination à défendre à leurs frontières tous les Etats parties à ce traité soit manifeste et assurée par les moyens nécessaires, – Convaincues que la stratégie de dissuasion et de défense, sur laquelle repose leur sécurité et qui est destinée à empêcher la guerre doit continuer à se fonder sur une combinaison appropriée de forces nucléaires et conventionnelles, – Déterminées à maintenir, en association avec leurs autres partenaires et compte-tenu de leurs options propres au sein de l'Alliance de l'Atlantique Nord, une contribution militaire adéquate, de nature à prévenir toute agression ou tentative d'intimidation en Europe, – Convaincues que tous les peuples de notre continent ont un même droit à vivre dans la paix et la liberté et que le renforcement de l'une comme de l'autre est la condition de l'établissement d'un ordre de paix juste et durable dans l'ensemble de l'Europe, – Déterminées à ce que leur coopération contribue à la poursuite de ces objectifs, – Conscientes de leurs intérêts communs de sécurité et déterminées à rapprocher leurs positions sur toutes les questions concernant la défense et la sécurité de l'Europe, |
|--|--|

sind zu diesem Zweck wie folgt übereingekommen:

Sont convenues, à cette fin, des dispositions qui suivent:

Artikel 1

Um der beide Länder verbindenden Schicksalsgemeinschaft Ausdruck zu verleihen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit weiterzuentwickeln, wird in Übereinstimmung mit den Zielen und Bestimmungen des Vertrags vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit ein deutsch-französischer Verteidigungs- und Sicherheitsrat geschaffen.

Artikel 2

Der Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs und den Außen- und Verteidigungsministern. Der Generalinspekteur der Bundeswehr und der Generalstabschef der Streitkräfte nehmen kraft Amtes teil.

Das Ratskomitee besteht aus den Außen- und Verteidigungsministern. Hohe Beamte und Soldaten, die für die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit verantwortlich sind, können zur Teilnahme an seiner Arbeit aufgefordert werden.

Artikel 3

Der deutsch-französische Verteidigungs- und Sicherheitsrat tritt mindestens zweimal im Jahr abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich zusammen.

Seine Arbeit wird vom Ratskomitee vorbereitet, das sich auf den deutsch-französischen Ausschuß für Verteidigung und Sicherheit abstützt.

Artikel 4

Die Arbeit des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats hat insbesondere folgendes zum Gegenstand:

- Ausarbeitung gemeinsamer Konzeptionen auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit;
- Sicherstellung einer zunehmenden Abstimmung zwischen beiden Staaten in allen die Sicherheit Europas angehenden Fragen, einschließlich des Gebiets der Rüstungskontrolle und der Abrüstung;
- Beschlußfassung hinsichtlich der gemischten Militäreinheiten, die im gegenseitigen Einvernehmen aufgestellt werden;
- Beschlußfassung im Hinblick auf gemeinsame Manöver, auf die Ausbildung von Militärpersonal sowie auf Unterstützungsvereinbarungen, mit denen die Fähigkeit der Streitkräfte beider Länder gestärkt wird, sowohl im Frieden als auch im Krisen- oder Verteidigungsfall zusammenzuarbeiten;
- Verbesserung der Interoperabilität der Ausrüstung beider Streitkräfte;
- Entwicklung und Vertiefung der Rüstungszusammenarbeit unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, zur Sicherung der gemeinsamen Verteidigung ein angemessenes industrielles und technologisches Potential in Europa aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Artikel 5

Das Sekretariat des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats sowie des Ratskomitees wird von Vertretern beider Staaten geleitet. Der Sitz des Sekretariats wird in Paris eingerichtet.

Artikel 6

Dieses Protokoll wird dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit beigefügt und ist Bestandteil dieses Vertrags.

Article 1

En vue de donner effet à la communauté de destin qui lie les deux pays et de développer leur coopération dans le domaine de la défense et de la sécurité, il est créé, conformément aux objectifs et aux dispositions du Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande en date du 22 janvier 1963, un Conseil franco-allemand de défense et de sécurité.

Article 2

Le Conseil est composé des chefs d'Etat et de gouvernement et des ministres des affaires étrangères et de la défense. L'inspecteur général de la Bundeswehr et le chef d'état-major des armées, y siègent *ès qualité*.

Le comité du Conseil est composé des ministres des affaires étrangères et de la défense. De hauts fonctionnaires civils et militaires responsables de la coopération bilatérale dans le domaine de la défense et de la sécurité peuvent être appelés à participer à ses travaux.

Article 3

Le Conseil franco-allemand de défense et de sécurité se réunit au moins deux fois par an, alternativement en République fédérale d'Allemagne et en France.

Ses travaux sont préparés par le comité du Conseil sur le rapport de la commission permanente de défense et de sécurité franco-allemande.

Article 4

Les travaux du Conseil franco-allemand de défense et de sécurité ont, en particulier, pour objet:

- d'élaborer des conceptions communes dans le domaine de la défense et de la sécurité,
- d'assurer le développement de la concertation des deux Etats sur toutes les questions intéressant la sécurité de l'Europe, y compris dans le domaine de la maîtrise des armements et du désarmement,
- d'adopter les décisions appropriées concernant les unités militaires mixtes qui sont constituées d'un commun accord,
- d'adopter des décisions relatives aux manœuvres communes, à la formation des personnels militaires ainsi qu'aux accords de soutien permettant de renforcer la capacité des forces armées des deux pays à coopérer en temps de paix, comme en temps de crise ou de guerre,
- d'améliorer l'interopérabilité des matériels des deux armées,
- de développer et d'approfondir la coopération en matière d'armements en prenant en considération la nécessité, pour assurer la défense commune, du maintien et du renforcement, en Europe, d'un potentiel industriel et technologique adéquat.

Article 5

Le secrétariat du Conseil franco-allemand de défense et de sécurité et du comité du Conseil est placé sous la responsabilité de représentants des deux Etats. Le siège du secrétariat sera établi à Paris.

Article 6

Le présent protocole est annexé au Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande en date du 22 janvier 1963, dont il constitue une partie intégrante.

Es tritt in Kraft, sobald jede der beiden Regierungen der anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Il entrera en vigueur dès que chacun des deux gouvernements aura fait savoir à l'autre que, sur le plan interne, les conditions nécessaires à sa mise en œuvre ont été remplies.

Geschehen zu Paris am 22. Januar 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fait à Paris, le 22 janvier 1988, en double exemplaire en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Der Bundeskanzler
Le Chancelier fédéral
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Le Ministre fédéral des Affaires étrangères
Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister der Verteidigung
Le Ministre fédéral de la Défense
Wörner

Für die Französische Republik:
Pour la République française:
Der Präsident der Republik
Le Président de la République
François Mitterrand

Der Premierminister
Le Premier Ministre
J. Chirac

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
Le Ministre des Affaires étrangères
Jean-Bernard Raimond

Der Minister der Verteidigung
Le Ministre de la Défense
A. Giraud

Protokoll
zum Vertrag vom 22. Januar 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
über die deutsch-französische Zusammenarbeit

Protocole
au Traité entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
sur la coopération franco-allemande
en date du 22 janvier 1963

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Französische Republik,

La République fédérale d'Allemagne
et
la République française,

- in dem Bewußtsein der Solidarität, die beide Völker hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung miteinander verbindet, wie dies in der gemeinsamen Erklärung vom 22. Januar 1963 zu dem Vertrag gleichen Datums über die deutsch-französische Zusammenarbeit betont wird,
- in der Überzeugung, daß eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zur Verwirklichung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beiträgt,

sind zu diesem Zweck wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Es wird ein deutsch-französischer Finanz- und Wirtschaftsrat geschaffen mit der Zielsetzung, die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu verstärken und noch enger zu gestalten, ihre wirtschaftliche Politik möglichst weitgehend zu harmonisieren und ihre Positionen zu internationalen Finanz- und Wirtschaftsfragen anzunähern.

Artikel 2

Dem Rat gehören die Minister der Finanzen und für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, der Wirtschafts- und Finanzminister der Französischen Republik sowie die Präsidenten der beiden Zentralbanken an.

Artikel 3

Der Rat tritt viermal im Jahr zusammen, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich.

Er bemüht sich um Absprachen in allen Fragen, die seiner Ansicht nach in den Zuständigkeitsbereich der dem Rat angehörenden Minister fallen.

Er berichtet dem Bundeskanzler, dem Präsidenten der Französischen Republik sowie dem Premierminister der französischen Regierung bei jedem deutsch-französischen Gipfeltreffen über seine Tätigkeit.

Er kann der deutschen und französischen Regierung alle Fragen vorlegen, die eine Entscheidung seitens der beiden Regierungen erfordern.

Artikel 4

Dem deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrat sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Er erörtert jedes Jahr die Grundlinien der nationalen Haushalte vor ihrer Verabschiedung durch die Regierungen und die Parlamente.
- Er erörtert regelmäßig die Wirtschaftslage und die Wirtschaftspolitik beider Länder mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung.

- Conscientes de la solidarité qui unit les deux peuples du point de vue de leur développement économique, rappelée par la déclaration commune du 22 janvier 1963 précédant le traité sur la coopération franco-allemande du même jour,

- Convaincues qu'un renforcement de la coopération entre les deux Etats contribue à l'union économique et monétaire européenne,

Sont convenues, à cette fin, des dispositions qui suivent:

Article 1

Il est créé un Conseil franco-allemand économique et financier dont l'objet est de renforcer et de rendre plus étroite la coopération entre les deux pays, d'harmoniser autant que possible leurs politiques économiques, de rapprocher leurs positions sur les questions internationales d'ordre économique et financier.

Article 2

Ce Conseil comprend le Ministre des Finances et le Ministre pour l'Economie de la République fédérale d'Allemagne et le Ministre de l'Economie et des Finances de la République française, ainsi que les Gouverneurs des deux Banques Centrales.

Article 3

Ce Conseil se réunit quatre fois par an, tantôt en République fédérale d'Allemagne, tantôt en France.

Il recherche tout accord qui lui paraît relever des attributions des Ministres membres du Conseil.

Il fait rapport de ses activités au Chancelier de la République fédérale d'Allemagne, au Président de la République française et au Premier Ministre du Gouvernement français à l'occasion de chacune des réunions du Sommet franco-allemand.

Enfin, il peut saisir les Gouvernements allemand et français de toutes questions nécessitant une décision de la part des deux Gouvernements.

Article 4

La mission du Conseil économique et financier franco-allemand est fixée comme suit:

- Examiner, chaque année avant leur adoption par les Gouvernements et le vote par les Parlements, les grandes lignes des budgets nationaux.
- Examiner périodiquement la situation économique et les politiques économiques de chacun des deux pays, en vue d'une coordination aussi étroite que possible.

- Er erörtert regelmäßig die Währungspolitik beider Länder im nationalen, europäischen und internationalen Bereich mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung.
- Er stimmt soweit wie möglich die Positionen der beiden Länder bezüglich der internationalen Verhandlungen über Wirtschaftsfragen ab.

Artikel 5

Der Rat wird die Einrichtung eines Sekretariats zur Vorbereitung der Sitzungen beschließen.

Artikel 6

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Protokoll wird dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit beigefügt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Es tritt in Kraft, sobald jede der beiden Regierungen der anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Paris am 22. Januar 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- Examiner périodiquement les politiques monétaires menées dans chacun des deux pays dans le domaine interne, en matière européenne, et en matière internationale, en vue d'une coordination aussi étroite que possible.
- Coordonner aussi étroitement que possible les positions des deux pays relatives aux négociations économiques internationales.

Article 5

Le Conseil décidera de créer un secrétariat chargé de la préparation des réunions.

Article 6

Le présent protocole s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République française, dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent protocole.

Article 7

Le présent protocole est annexé au Traité entre la République fédérale d'Allemagne et la République française sur la coopération franco-allemande du 22 janvier 1963, dont il constitue une partie intégrante.

Il entrera en vigueur dès que chacun des deux Gouvernements aura fait savoir à l'autre que, sur le plan interne, les conditions nécessaires à sa mise en œuvre ont été remplies.

Fait à Paris, le 22 janvier 1988, en double exemplaire, en langue allemande et en langue française, les deux textes faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Pour la République fédérale d'Allemagne:
Der Bundeskanzler
Le Chancelier fédéral
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Le Ministre fédéral des Affaires étrangères
Hans-Dietrich Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Le Ministre fédéral des Finances
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Le Ministre fédéral pour l'Économie
Martin Bangemann

Für die Französische Republik:
Pour la République française:
Der Präsident der Republik
Le Président de la République
François Mitterrand

Der Premierminister
Le Premier Ministre
J. Chirac

Der Staatsminister, Minister für Wirtschaft,
Finanzen und Reprivatisierung
Le Ministre d'État, Ministre de l'Économie,
des Finances et de la Privatisation
E. Balladur

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
Le Ministre des Affaires étrangères
Jean-Bernard Raimond

Denkschrift zu den Protokollen

1. Allgemeines

Der Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 hat die Aussöhnung zwischen dem deutschen und französischen Volk besiegelt. Dieses geschichtliche Ereignis hat – wie es in der Gemeinsamen Erklärung zu dem Vertrag heißt – das Verhältnis der beiden Völker zueinander von Grund auf neugestaltet. Der Vertrag bildet seither die Grundlage für eine immer engere Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Beide Länder wirken auf das engste zusammen, um die europäische Einigung voranzubringen. Sie sind sich dabei bewußt, daß es sich nicht um eine exklusive Partnerschaft handelt, sondern um einen unerläßlichen Einsatz zur Schaffung einer Europäischen Union. Diese von den jeweiligen Regierungskonstellationen in beiden Ländern unabhängige Politik ist eine feste Konstante der europäischen Politik geworden, die maßgeblich zur Stabilität in Europa beiträgt. Für unsere Außenpolitik besitzt sie zentrale Bedeutung.

Aufbauend auf dem im bilateralen Verhältnis wie in der europäischen Integration Erreichten haben beide Länder, aus Anlaß des 25. Jahrestages des Elysée-Vertrages, beschlossen, ihre Zusammenarbeit im Dienste der europäischen Einigung und der Sicherung des Friedens, aber auch mit dem Ziel gemeinsamer Gestaltung dieses Friedens in Richtung einer ganz Europa umfassenden Friedensordnung, weiter zu verstärken. Zu diesem Zweck sind am 22. Januar 1988 zwei Protokolle zum Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 unterzeichnet worden, die die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats und eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrats vorsehen und die Aufträge dieser Gremien festlegen.

Beide Protokolle werden integrale Bestandteile des Vertrags vom 22. Januar 1963. Sie bedürfen daher wie dieser – da er politische Beziehungen des Bundes regelt – der Zustimmung des Deutschen Bundestags. Sie beziehen sich nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung.

2. Protokoll über die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats

2.1 Allgemeines

Die Umsetzung des im Elysée-Vertrag von 1963 enthaltenen Programms auf dem Gebiet der Verteidigung begann im wesentlichen mit Beschlüssen der deutsch-französischen Gipfeltreffen vom Februar und Oktober 1982.

Seither beraten bilaterale Gremien regelmäßig und mit zunehmender Intensität, um die Abstimmung und Harmonisierung der beiderseitigen Auffassungen in allen Bereichen der Sicherheitspolitik voranzubringen.

Die intensiven Bemühungen beider Regierungen in diesen Gremien, sich vor Entscheidungen in allen wichtigen Fragen der Sicherheitspolitik zu konsultieren und Schritt für Schritt Fragen gemeinsamen Interesses mit dem Ziel zu erörtern, zu einer gleichgerichteten Haltung oder – wo möglich – zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen, veranlaßten beide Regierungen zu dem Beschluß, diesem Prozeß durch Bildung des deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrates einen institutionellen Rahmen und damit die notwendige Kontinuität und Sichtbarkeit zu geben. Gleichzeitig soll das bisher Erreichte auf die das besondere deutsch-französische Verhältnis kennzeichnende vertragliche Grundlage gestellt werden.

Dieser Beschluß stellt eine folgerichtige Fortentwicklung des deutsch-französischen Vertrages von 1963 dar. Auf Bewährtem aufbauend wird eine Erweiterung und Präzisierung der Aufgabenstellung in einem festen, institutionalisierten Rahmen vorgenommen. Beide Seiten lassen sich dabei von der Überzeugung leiten, daß Institutionen und praktische Regelungen erfahrungsgemäß Hand in Hand gehen und daß Institutionen politischen Feststellungen Dauerhaftigkeit verleihen. Dabei wird ferner in Rechnung gestellt, daß mit Frankreich in vielen Bereichen der praktischen verteidigungspolitischen Zusammenarbeit ein Regelungsbedarf besteht, der bei anderen europäischen Verbündeten, die wie die Bundesrepublik Deutschland der militärischen NATO-Integration angehören, nicht in gleicher Weise gegeben ist.

Diese Entwicklung vollzieht sich im Rahmen der bestehenden Bündnisverträge, also von NATO und WEU. Der von beiden Ländern gewollte Beitrag zur Entwicklung der europäischen Identität auf dem Gebiet von Verteidigung und Sicherheit steht dazu nicht im Widerspruch. Im Gegenteil: die Staats- und Regierungschefs der NATO haben bei ihrem Brüsseler Gipfeltreffen am 3. März 1988 ausdrücklich anerkannt: „Die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Verteidigung kann ohne einen substantiellen europäischen Beitrag nicht aufrechterhalten werden. Wir begrüßen daher die jüngsten Anstrengungen zur Stärkung des europäischen Pfeilers des Bündnisses, die dem Zweck dienen, die transatlantische Partnerschaft und die Sicherheit des Bündnisses als Ganzes zu stärken.“

Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich setzen sich zugleich nachdrücklich für eine umfassende europäische Sicherheitspolitik als Bestandteil einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik ein. Dies entspricht der Zielsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), deren Artikel 30 die engere Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit als wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer außenpolitischen Identität Europas bezeichnet. Die WEU, die in der EEA ausdrücklich genannt ist, stellt in ihrer Plattform Europäischer Sicherheitsinteressen vom 27. Oktober 1987 fest: „Wir sind unverändert

entschlossen, die europäische Integration auch auf dem Gebiet der Sicherheit und Verteidigung voranzutreiben und einen wirksamen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung des Westens zu leisten.“

Die deutsch-französische sicherheitspolitische Zusammenarbeit ist geeignet, den europäischen Pfeiler des Atlantischen Bündnisses und damit das Bündnis insgesamt zu stärken: Die Brücke über den Atlantik wird auf Dauer nur halten können, wenn sie auf beiden Seiten auf festgefühten Pfeilern ruht.

2.2 Besonderes

a) Präambel

Den operativen Vorschriften ist eine Präambel vorangestellt, die die übereinstimmenden Ziele und Motive verdeutlicht:

- das Bekenntnis beider Staaten zum obersten Ziel der Sicherheitspolitik im nuklearen Zeitalter: der Verhütung jeder Art von Krieg. Auf dieses Ziel ist die Sicherheits- und Verteidigungspolitik beider Länder ausgerichtet; eine vertragliche Festlegung auf eine bestimmte Strategie der Verteidigung geht hiervon nicht aus;
- die gemeinsame dynamische Zielsetzung der Sicherheitspolitik, die neben Kriegsverhütung auf aktive Gestaltung des Friedens gerichtet ist und daher als integrale Elemente Verteidigung, Bemühung um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie um Dialog und Zusammenarbeit zwischen West und Ost verbindet mit dem Ziel einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung in ganz Europa;
- die europäische Dimension und Finalität des gemeinsamen Vorhabens wird durch Bezugnahme auf die WEU-Plattform Europäischer Sicherheitsinteressen verdeutlicht, die das Ziel formuliert, die europäische Integration voranzutreiben, die unvollständig bleiben wird, solange sie nicht auch Sicherheit und Verteidigung umfaßt;
- die Einbettung der gemeinsamen Bemühungen in den Rahmen des für die gemeinsame Sicherheit unverzichtbaren atlantischen Bündnisses, in dem beide Länder, ungeachtet unterschiedlicher Optionen, ihren angemessenen militärischen Beitrag erbringen wollen. In diesem konzeptionellen Rahmen geht es darum, die Aufträge der Fortentwicklung einer umfassenden Sicherheitspolitik zu erfüllen.

b) Artikel 1 bis 3 und 5

betreffen die Gremien:

- Der deutsch-französische Verteidigungs- und Sicherheitsrat (Artikel 2 Abs. 1) soll sich zusammensetzen aus den Staats- und Regierungschefs sowie den Außen- und Verteidigungsministern; er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr und der Generalstabschef der französischen Streitkräfte nehmen regelmäßig kraft Amtes teil. Sie

sind also ebenso wie andere Teilnehmer, auf die sich beide Seiten verständigen können, keine Mitglieder des Rates.

- Der Rat verfügt über ein Komitee (Artikel 2 Abs. 2), das von den Außen- und Verteidigungsministern gebildet wird. Damit wird gleichzeitig die Kontinuität der seit 1982 regelmäßig stattfindenden Treffen der vier Minister gewahrt.
- Es stützt sich in seiner Arbeit auf den deutsch-französischen Ausschuß für Verteidigung und Sicherheit (Artikel 3 Abs. 2). Mitglieder des Ausschusses können zu den Sitzungen des Komitees hinzugezogen werden.

Diese 1982 – allerdings ohne diese Bezeichnung – gebildeten Gremien erhalten in dem Protokoll über den Verteidigungs- und Sicherheitsrat eine vertragliche Grundlage. Ihr institutioneller Charakter wird auch dadurch sichtbar, daß zur Unterstützung des Rates ein ständiges Sekretariat mit Sitz in Paris gebildet wird. Es soll von je einem hohen deutschen und französischen Beamten oder Soldaten geleitet werden, der diese Funktion in Personalunion mit seinem Amt in der jeweiligen Verwaltung ausübt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß das Sekretariat voll in die Meinungs- und Entscheidungsbildung beider Regierungen einbezogen wird und seinen Auftrag ohne bürokratische Reibungsverluste ausführen kann. Der erste Leiter wird ein Deutscher sein. Eine Rotation nach Nationalität ist möglich.

Der permanente Stab des Sekretariats (Artikel 5) soll zunächst aus je einem Beamten und Soldaten beider Seiten und technischen Mitarbeitern bestehen.

c) Die in Artikel 4 geregelten Aufgaben des Verteidigungs- und Sicherheitsrats sind umfassend.

- Anknüpfend an den bereits im Elysée-Vertrag formulierten Auftrag, „die Auffassungen auf dem Gebiet der Strategie und der Taktik einander anzunähern, um zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen“, wird jetzt umfassend vereinbart, gemeinsame Konzeptionen auch auf den anderen Gebieten der Sicherheitspolitik auszuarbeiten. Dies schließt eine Abstimmung auch in Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung ein, die zusammen mit der Verteidigung einen integralen Bestandteil der Sicherheitspolitik bilden, aber – anders als die Verteidigung – im Elysée-Vertrag nicht ausdrücklich einbezogen waren.
- Der Rat ist Beschlußgremium in allen Fragen der militärischen Zusammenarbeit, die umfassend ausgebaut werden soll. Besonders genannt sind:
 - = „Beschlüßfassung hinsichtlich gemischter militärischer Einheiten“. Der Plural macht deutlich, daß die Partner nicht bei der beschlossenen Aufstellung einer gemischten Brigade stehenbleiben wollen, sondern sich im Lichte der damit gemachten Erfahrungen die Option zur Aufstellung weiterer

gemischter Verbände offenhalten. Die nationale truppendienstliche Unterstellung bleibt unberührt.

- = Beschlußfassung über die Verbesserung der Interoperabilität der Ausrüstungen der beiden Armeen, über gemeinsame Manöver, über gemeinsame Ausbildung von militärischem Personal und über Unterstützungsvereinbarungen. Dem letzten Auftrag kommt besondere Bedeutung zu, weil hier erheblicher praktischer Regelungsbedarf besteht, um die Fähigkeit der Streitkräfte zur Zusammenarbeit in allen Situationen zu verbessern. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß beide Staaten einem gemeinsamen Sicherheitsraum angehören und daß im Falle eines Angriffs eine gemeinsame Verteidigung an den Grenzen des angegriffenen Partners erfolgt. Beide Partner halten Zonen geringerer Sicherheit innerhalb dieses gemeinsamen Sicherheitsraums nicht für akzeptabel.
- In dem Auftrag zur Entwicklung und Vertiefung der Rüstungszusammenarbeit wird an den Elysée-Vertrag angeknüpft. Die Hervorhebung der Notwendigkeit, „in Europa“ ein angemessenes industrielles und technologisches Potential zu erhalten, macht deutlich, daß auch hier keine deutsch-französische Exklusivität angestrebt wird. Die deutsch-französischen Bemühungen in diesem Bereich ordnen sich in die europapolitische Zielsetzung ein, bis 1992 einen europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen.

d) Artikel 6

Das Zusatzprotokoll über die Schaffung eines deutsch-französischen Rates für Verteidigung und Sicherheit wird integraler Teil des Elysée-Vertrages vom 22. Januar 1963. Dies bedeutet, daß dessen Vorschriften, soweit einschlägig, auf das Zusatzprotokoll Anwendung finden. Damit gilt auch die eingeschränkte Berlin-Klausel des Elysée-Vertrages für das Protokoll. Die Übernahme nach Berlin erfolgt in Übereinstimmung mit den hierfür festgelegten Verfahren (siehe auch Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes). Es ist allerdings davon auszugehen, daß – anders als im Elysée-Vertrag selbst, der auch Programme für Auswärtige Angelegenheiten und Erziehungs- und Jugendfragen enthielt –, die im Protokoll über den Verteidigungs- und Sicherheitsrat geregelte Materie grundsätzlich unter alliierter Vorbehalt fällt.

3. Protokoll über die Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrats

3.1 Allgemeines

Beim Gipfeltreffen am 13. November 1987 in Karlsruhe anläßlich der 50. deutsch-französischen Konsultationen wurde die Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrates im Rahmen des Vertrages von 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit angekündigt. Am 22. Januar 1988 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Fran-

zösische Republik ein entsprechendes Protokoll zum Vertrag von 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit unterzeichnet.

Mit der Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrates wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Finanz- und Wirtschaftspolitik angestrebt. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag auf dem Weg zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geleistet.

3.2 Besonderes

a) Präambel

Im ersten Erwägungsgrund wird die Solidarität betont, die beide Völker hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung miteinander verbindet, wie dies bereits in der Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 zum Vertrag gleichen Datums über die deutsch-französische Zusammenarbeit hervorgehoben wird. Der zweite Erwägungsgrund bringt die Überzeugung beider Staaten zum Ausdruck, daß eine Verstärkung ihrer Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beitragen wird.

b) Artikel 1 bis 3 und 5

betreffen die Gremien

- Durch Artikel 1 wird der deutsch-französische Finanz- und Wirtschaftsrat konstituiert und seine Zielsetzung festgelegt: Die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern soll verstärkt und noch enger gestaltet werden, ihre Wirtschaftspolitik möglichst weitgehend harmonisiert und ihre Positionen zu internationalen Finanz- und Wirtschaftsfragen angenähert werden.
- Durch Artikel 2 werden die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsrates bestimmt. Danach gehören dem Rat auf deutscher Seite der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft sowie der Präsident der Deutschen Bundesbank an, auf französischer Seite der Wirtschafts- und Finanzminister der Französischen Republik sowie der Gouverneur der Banque de France.
- Durch Artikel 3 wird festgelegt, daß der Rat viermal im Jahr zusammentritt, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich.

Zweck dieser Zusammenkünfte ist es, daß sich der Rat um Absprachen in allen Fragen bemüht, die seiner Ansicht nach in den Zuständigkeitsbereich der dem Rat angehörenden Minister fallen.

Dem Rat wird außerdem eine Berichtspflicht über seine Tätigkeit gegenüber den Staats- und Regierungschefs der beiden Vertragsparteien bei jedem deutsch-französischen Gipfeltreffen auferlegt. Der Rat kann zudem beiden Regie-

rungen alle Fragen vorlegen, die Entscheidungen seitens der beiden Regierungen erfordern.

- Artikel 5 sieht die Einrichtung eines Sekretariats zur Vorbereitung der Sitzungen vor. Die Form dieses Sekretariats ist nicht festgelegt. Auf der konstituierenden Sitzung des deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrates am 22. Januar 1988 ist beschlossen worden, keine besondere Institution als Sekretariat vorzusehen. Die Vorbereitung der Sitzungen soll auf deutscher Seite durch die zuständigen Staatssekretäre und ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geschehen.
- c) Artikel 4 legt die Aufgaben des Finanz- und Wirtschaftsrates fest. Allgemein ist festzuhalten, daß der Finanz- und Wirtschaftsrat ein Konsultationsorgan und kein Entscheidungsorgan ist.
- Im einzelnen werden dem Rat folgende Aufgaben zugewiesen:
- Er erörtert jedes Jahr die Grundlinien der nationalen Haushalte vor ihrer Verabschiedung durch die Regierungen und die nationalen Parlamente.
 - Er erörtert regelmäßig die Wirtschaftslage und die Wirtschaftspolitik beider Länder mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung.
 - Er erörtert regelmäßig die Währungspolitik beider Länder im nationalen, europäischen und internationalen Bereich mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung.
 - Er stimmt soweit wie möglich die Positionen der beiden Länder bezüglich der internationalen Verhandlungen über Wirtschaftsfragen ab.

Die gemeinsame Erörterung der angesprochenen Themenbereiche ist angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie deren Einbindung in die Europäische Gemeinschaft und in das Europäische Währungssystem von besonderer Bedeutung. Sie soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine stabile und stetige Wirtschaftsentwicklung in den beiden Wirtschaftsrau-

men weiter zu verbessern. Dies hat auch positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und den inneren Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft insgesamt.

Die nationalen Politiken sollen soweit wie möglich aufeinander abgestimmt werden; ein Zwang zur Einigung besteht selbstverständlich nicht.

Die Mitgliedschaft der Präsidenten der Zentralbanken beider Staaten im Finanz- und Wirtschaftsrat liegt vor allem in der durch Artikel 4, 3. Anstrich des Protokolls dem Rat zugewiesenen Aufgaben begründet, regelmäßig auch die „Währungspolitik beider Länder im nationalen, europäischen und internationalen Bereich mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung“ zu erörtern.

Die Rechtsstellung der Bundesbank wird durch das Protokoll nicht berührt. Aus den Aufgaben und den Zielsetzungen des Rates folgt, daß er kein Entscheidungs-, sondern ein Konsultationsorgan ist, von dessen Ergebnissen keine unmittelbaren Rechtswirkungen ausgehen können. Die Tätigkeit des Rates schränkt somit weder den Handlungsspielraum der Bundesbank ein noch berührt er ihre Aufgaben, ihre Unabhängigkeit und die Zuständigkeit ihrer Organe.

- d) Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel, weil das Protokoll über die Schaffung eines deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrates Materien des alliierten Vorbehaltbereiches nicht umfaßt. Die Übernahme des Gesetzes nach Berlin erfolgt in Übereinstimmung mit den hierfür festgelegten Verfahren (siehe auch Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes).
- e) Gemäß seinem Artikel 7 wird das Protokoll Bestandteil des Elysée-Vertrages vom 22. Januar 1963, dessen Vorschriften damit, soweit anwendbar, auch für dieses Protokoll gelten.

4. Inkrafttreten der Protokolle

Die Schlußbestimmungen beider Protokolle sehen vor, daß sie in Kraft treten, sobald jeder der beiden Vertragsschließenden dem anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

